

### Das Wichtigste in Kürze

- Die Sozialpartner einigen sich auf Massnahmen für die finanzielle Konsolidierung der Pensionskasse Post
- Der Stiftungsrat übernimmt die Verhandlungsergebnisse und erlässt die reglementarischen Anpassungen
- Der **technische Zinssatz** wird per 31. Dezember 2021 auf 1.5% reduziert
- Die **Umwandlungssätze** für die Frauen werden ab dem ersten Monat nach Alter 62 neu gestaffelt und leicht erhöht; jene der Männer bleiben unverändert
- Die Schweizerische Post AG liberiert **CHF 200 Mio.** aus der Arbeitgeberbeitragsreserve zur **Finanzierung** der Massnahmen
- **Weitere Massnahmen** – eine Reduktion der Umwandlungssätze und Erhöhung der Risikobeiträge – folgen per 1. Januar 2024
- Der Stiftungsrat verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der PK Post, bis 31. Dezember 2023 zu einer besseren **Verzinsung der Sparkapitalien** der aktiv Versicherten

Anlässlich mehrerer Verhandlungsrunden haben sich die Sozialpartner – die Gewerkschaft syndicom, der Personalverband transfair sowie die Schweizerische Post AG – auf verschiedene Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung der Pensionskasse Post (PK Post) geeinigt. Ausgangslage waren der nicht mehr angemessene technische Zinssatz, daraus resultierende Pensionierungsverluste sowie Verluste im Risikoverlauf.

### Reduktion technischer Zinssatz

Die PK Post berechnet ihre Verpflichtungen – insbesondere die Deckungskapitalien der Rentenbezüger – mit einem technischen Zinssatz von 1.75%. Dieser Wert liegt über dem auf Basis der Fachrichtlinie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten für die PK Post ermittelten Wert. In seinem versicherungstechnischen Gutachten beurteilt der Experte für berufliche Vorsorge der PK Post den aktuellen technischen Zinssatz als nicht mehr angemessen und empfiehlt eine Reduktion.

Die Sozialpartner einigten sich darauf, den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2021 auf 1.5% zu reduzieren. Gleichzeitig wird – dies hat der Stiftungsrat bereits am 7. Dezember 2020 entschieden – von den bis anhin verwendeten technischen Grundlagen BVG 2015 auf die neuen Grundlagen BVG 2020 umgestellt.

Die Grundlagen BVG basieren auf biometrischen Wahrscheinlichkeiten, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit zu sterben, Hinterlassenenleistungen auszulösen oder invalid zu werden, und sind massgebend für die Berechnungen der Vorsorgeverpflichtungen.

Die Reduktion des technischen Zinssatzes hat eine Erhöhung der notwendigen Deckungskapitalien der Rentenbezüger zur Folge. Der Wechsel auf die technischen Grundlagen BVG 2020 hingegen wirkt verpflichtungsmindernd. Dies ermöglicht eine Auflösung von bereits getätigten Rückstellungen und eine leichte Reduktion der Deckungskapitalien.

## Umwandlungssätze

Die reglementarisch festgelegten Umwandlungssätze der PK Post (5.1% im Alter 65) sind versicherungstechnisch zu hoch. Daraus resultieren Pensionierungsverluste. Die Sozialpartner sind jedoch übereingekommen, die Umwandlungssätze aktuell nicht zu senken.

Zudem wurde – dies ein Anliegen der Gewerkschaften zur Angleichung an das ordentliche Rücktrittsalter für die Frauen in der AHV – entschieden, per 1. Januar 2022 die Umwandlungssätze ab dem ersten Monat nach Rücktrittsalter 62 für die Frauen neu zu staffeln und leicht zu erhöhen. Der Umwandlungssatz von 5.1% gilt künftig für die Frauen bereits im Alter 64. Ab Rücktrittsalter 64 bis 65 wird für jeden Rücktrittsmonat der Umwandlungssatz von 5.1% angewandt. Ab Rücktrittsalter 65 sind die Umwandlungssätze für Männer und Frauen wieder identisch.

Die aktuell gültigen Umwandlungssätze für die Männer (5.1% im Alter 65) bleiben unverändert.

## Finanzierung

Das von den Sozialpartnern verhandelte Massnahmenpaket hat – wie oben dargelegt – Kostenfolgen.

Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes muss das Deckungskapital der Rentenbezüger erhöht werden. Diese Erhöhung wird durch die frei werdenden Mittel aus der Auflösung der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger aufgrund des Wechsels auf die technischen Grundlagen BVG 2020 finanziert.

Der Entscheid, die zu hohen Umwandlungssätze zurzeit nicht anzutasten bedeutet gleichzeitig, Kosten in Form von Pensionierungsverlusten in Kauf zu nehmen.

Des Weiteren vermögen die von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern entrichteten Risikobeiträge seit zirka vier Jahren die Risikoleistungen Invalidität und Tod nicht mehr voll zu finanzieren.

Die Schweizerische Post AG, als sozial verantwortungsvolle Arbeitgeberin, leistet einen namhaften Betrag in Höhe von CHF 200 Mio. aus der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Umsetzung des verhandelten Massnahmenpakets. Aus dieser Einlage werden insbesondere die Pensionierungsverluste und die Verluste im Risikoverlauf bis 31. Dezember 2023 finanziert.

## Weitere Massnahmen per 1. Januar 2024

Die Schweizerische Post AG deckt mit ihrer Einlage die Pensionierungsverluste sowie die Verluste im Risikoverlauf bis 31. Dezember 2023. Die Sozialpartner sind sich einig, dass danach die Leistungen und deren Finanzierung besser in Einklang zu bringen sind.

Auf den 1. Januar 2024 werden die Umwandlungssätze von 5.1% auf 5.0% im Alter 65 (Männer) – für Frauen im Alter 64 – reduziert. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz liegt jedoch leicht unterhalb dieser 5.0%. Es entstehen, wenn auch in geringerem Ausmass, weiterhin Pensionierungsverluste. Diese Pensionierungsverluste werden mittels einer Erhöhung der Risikobeiträge Arbeitgeber (Alterskategorie 22 bis 65) um 0.5%-Punkte finanziert.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Risikobeiträge der Arbeitnehmenden (Alterskategorie 22 bis 65) zur Finanzierung der Risikoleistungen um 0.5%-Punkte erhöht. Die Risikobeiträge der Arbeitgeber werden – zusätzlich zu den 0.5%-Punkten zur Finanzierung der Pensionierungsverluste – sowohl in der Alterskategorie 18 bis 21 als auch in der Alterskategorie 22 bis 65 um 0.5%-Punkte erhöht.

## Verzinsung der Sparkapitalien

An seiner jeweils letzten Sitzung des Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiv Versicherten. Er orientiert sich dabei insbesondere am Deckungsgrad und der erzielten Performance auf den Vermögensanlagen. Ziel ist – nach der Verzinsung der Deckungskapitalien der rentenbeziehenden Personen mit dem technischen Zinssatz – eine ausgewogene Zuteilung der verbleibenden Performance zugunsten der Wertschwankungsreserve sowie der Verzinsung der Sparkapitalien der aktiv Versicherten.

Im Rahmen des Massnahmenpakets der Sozialpartner verpflichtet sich der Stiftungsrat bis am 31. Dezember 2023 – sofern die finanzielle Lage der PK Post dies erlaubt – die Sparkapitalien der aktiv Versicherten zulasten der Äufnung der Wertschwankungsreserve besser zu verzinsen. Die höhere Verzinsung soll die Sparkapitalien der aktiv Versicherten verstärken, um die Reduktion der Umwandlungssätze per 1. Januar 2024 abzufedern.

Der Stiftungsrat der PK Post entschied an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021, die Verhandlungsergebnisse – sobald diese von den Sozialpartnern in Kraft gesetzt würden – zu übernehmen und die notwendigen Anpassungen des Vorsorgereglements und der -pläne zu erlassen.

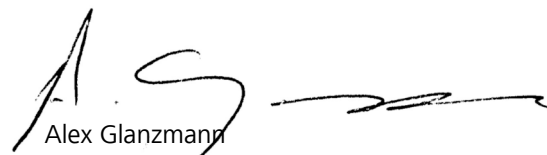
Die Sozialpartner und der Stiftungsrat der PK Post sind überzeugt, mit dem Verhandlungsergebnis ein mit Augenmass der aktuellen Gesamtsituation angepasstes Massnahmenpaket umzusetzen, zu welchem insbesondere die Schweizerische Post AG mit ihrer finanziellen Beteiligung Hand geboten hat.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Pensionskasse Post



Nathalie Kunz  
Präsidentin des Stiftungsrates



Alex Glanzmann  
Vizepräsident des Stiftungsrates